

Participatio actuosa: Liturgie feiern – Kirche sein

Participatio, Teilnahme bzw. Teilhabe der Gläubigen an der Liturgie der Kirche – dieses Wort durchzieht wie ein Refrain die Liturgiekonstitution »Sacrosanctum Concilium« (SC)¹ des II. Vatikanischen Konzils. Mit einer ganzen Reihe von Adjektiven entfalten die Konzilsväter, die diese erste Konstitution mit überwältigender Mehrheit bei nur 4 Gegenstimmen angenommen haben, die angestrebte *participatio in sacris*: Da ist die Rede von der tätigen (*actuosa*), der bewussten (*conscia*), der vollen (*plena*), der gemeinschaftlichen (*commune*), der frommen (*pia*), der fruchtbaren (*fructuosa*), der leicht (*facilis*) zu vollziehenden, der vollkommeneren (*perfectior*), der inneren und äußeren (*interna et externa*) Teilnahme der Getauften an der Liturgie der Kirche.² Das Adjektiv *actuosa*, ein gutes Dutzend Mal verwendet, führt diese Reihe nicht nur quantitativ, sondern vor allem leitmotivisch an (SC 11, 14, 19, 21, 26, 30, 41, 50, 79, 114, 121, 124). Es sollte ein »Element mit Langzeitwirkung«³ werden. Nach der theologischen Grundlegung, am Übergang zu konkreten Reformbestimmungen, heißt es in der Nr. 14 der Liturgiekonstitution, einer der für das Verständnis der *participatio actuosa* entscheidenden Passagen:

»Die Mutter Kirche wünscht sehr, dass alle Gläubigen zu jener vollen, bewussten und tätigen Teilnahme (*ad plenam, consciam atque actuosam ... participationem*) an den liturgischen Feiern geführt werden, die vom Wesen (*natura*) der Liturgie selbst erfordert wird und zu der das christliche Volk, »das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk« (1 Petr 2,9; vgl. 2,4f), kraft der Taufe das Recht und

¹ II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium (4.12.1963), in: AAS 56 (1964) 97–134. Konzils-Zitate in deutscher Übersetzung folgen der Studienausgabe des von Peter Hünermann und Bernd-Jochen Hilberath herausgegebenen Theologischen Kommentars zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 1, Freiburg/Br. u. a. 2004.

² Vgl. dazu Franz Kohlschein, Bewußte, tätige und fruchtbringende Teilnahme. Das Leitmotiv der Gottesdienstreform als bleibender Maßstab, in: Theodor Maas-Ewerd (Hg.), *Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform*, Freiburg/Br. u. a. 1988, 38–66, hier 43f.

³ Kohlschein, *Bewußte, tätige und fruchtbringende Teilnahme* (s. Anm. 2) 40.

die Pflicht (*ius et officium*) hat. Diese volle (*plena*) und tätige (*actuosa*) Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie aufs stärkste zu beachten, ist sie doch die erste und unentbehrliche Quelle, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen.«

In der Nr. 21 stellen die Konzilsväter die angestrebte allgemeine Erneuerung der heiligen Liturgie, ihrer Texte und Riten, deshalb unter die Maßgabe, dass diese

»das Heilige, das sie bezeichnen, klarer ausdrücken, und dass dies das christliche Volk so leicht wie möglich erfassen und daran in voller (*plena*), tätiger (*actuosa*) und der Gemeinschaft eigentümlicher (*communitatis propria*) Feier teilnehmen (*participare*) kann« (SC 21).

Participatio actuosa, dieser »Kehrraum«⁴ der Konstitution, avancierte folgerichtig zum formalen Prinzip⁵ der nachkonziliaren Liturgiereform.

Die folgenden Ausführungen gehen der theologischen Grundlegung dieses in »Sacrosanctum Concilium« so deutlich herausgestellten Kriteriums liturgischer Erneuerung *systematisch-theologisch* nach. Dabei sind (nicht nur) mit Blick auf die ökumenische Anlage dieses Bandes v.a. ekklesiologische Fragen virulent, die in eine liturgietheologische Perspektive gestellt werden sollen. Maßgeblich ist die Überzeugung, die in der zitierten Nr. 14 deutlich wird: dass die vom Konzil inaugurierte Intensivierung und Personalisierung des liturgischen Lebens der Gläubigen, wie sie im Leitbegriff der *participatio actuosa* zum Ausdruck kommt, nicht bloß ein didaktischer Kunstgriff, keine pastorale Methode, nicht Mittel zum Zweck, sondern innere Konsequenz bzw. konkrete Gestalt des durch das II. Vatikanum erneuerten kirchlichen und liturgischen Selbstverständnisses ist.⁶ Theologische Grundlage der Rede von der Teilnahme aller Getauften am Gottesdienst der Kirche ist sowohl das gemeinsame Priestertum der Gläu-

⁴ Josef A. Jungmann, Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie, in: LThK.E I (1966) 14–109, hier 28 unter Verweis auf H. Schmidt.

⁵ Vgl. Winfried Haunerland, *Participatio actuosa*. Programmwort liturgischer Erneuerung, in: IKaZ 38 (2009), 585–595, hier 585.

⁶ Zu diesem Themenkomplex habe ich mich in folgenden Beiträgen geäußert, auf die hier allgemein verwiesen sei: Julia Knop, *Ecclesia orans*. Liturgie als Herausforderung für die Dogmatik, Freiburg/Br. u. a. 2012; dies., *Dem Christsein Gestalt geben*. Weichenstellungen des Pastoralkonzils, in: MThZ 63 (2012), 294–307; dies., *Simulation oder Teilhabe? Zur Bedeutung des Gottesdienstes für den Glauben*, in: IKaZ 38 (2009), 602–610.

bigen als auch das Verständnis von Liturgie als Vollzug des Priestertums Jesu Christi, als Vollzug von Kirche. Der Sache nach könnte man sogar von einem Verhältnis wechselseitiger Bestimmung von *participatio actuosa* der Getauften an der Liturgie der Kirche einerseits und der uneingeschränkten Würdigung der Getauften *als Kirche*, als Träger des *sacerdotium commune*, andererseits sprechen. Der Entdeckungszusammenhang dieses Verhältnisses erstreckt sich freilich über einen größeren Zeitraum und mehrere Etappen.

1 Stationen auf dem Weg zum Konzil

In einem lehramtlichen Schreiben taucht die *participatio actuosa* bzw. die *partecipazione attiva* bekanntlich⁷ erstmals bei Pius X. in seinem Motu proprio über die Kirchenmusik 1903 auf.⁸ In diesem Schreiben finden sich bereits einige Momente dessen, was in »Sacrosanctum Concilium« 60 Jahre später mit einer Fülle von Adjektiven entfaltet werden wird. Pius X. dient die tätige Teilnahme bzw. die *communicatio actuosa*, wie es die authentische lateinische Übersetzung⁹ des ursprünglich italienisch geschriebenen Motu Proprio formuliert, dazu, dass der christliche Geist in den Gläubigen reicher erblühe und bewahrt werde. Eben diesen Gedanken greift SC 14 auf. Ein wichtiges Medium dafür, christliches Bewusstsein zu kultivieren, war für Pius X. die Förderung der *Kirchenmusik* bzw. des gregorianischen Gesangs.

Auf dem Katholikentag in Mecheln ergänzte Dom Lambert Beauduin in seinem Eröffnungsreferat am 23. September 1909 die Bedeutung des *Textverständnisses* als unverzichtbares Element, um eine tatsächliche *par-*

⁷ Vgl. ausführlich: Kohlschein, Bewußte, tätige und fruchtbringende Teilnahme (s. Anm. 2) 38–41; Martin Stuflesser, Actuosa participatio – zwischen hektischem Aktionismus und neuer Innerlichkeit. Überlegungen zur »tätigen Teilnahme« am Gottesdienst der Kirche als Recht und Pflicht der Getauften, in: LJ 59 (2009), 147–186, hier 150–156.

⁸ Pius X., Motu Proprio Inter pastoralis officii (Tra le sollecitudini) (22.11.1903), in: ASS 36 (1903–1904), 329–332; deutsche Übersetzung in Hans Bernhard Meyer/Rudolf Pacik (Hg.), Dokumente zur Kirchenmusik, Regensburg 1981, 23–34.

⁹ Dekret der Ritenkongregation Nr. 4121, in: EL 18 (1904), 129–149. Zur Semantik von *communicatio* und *partecipazione* vgl. Emil J. Lengeling, Was besagt »Aktive Teilnahme«?, in: LJ 11 (1961), 186–188.

ticipatio der Gläubigen am liturgischen Geschehen zu ermöglichen: Das Verständnis der liturgischen Texte und der liturgische Gesang unterstützen, wie er unter ausdrücklichem Rekurs auf Pius X. sagt, die Ausbildung und Vertiefung wahrhaft christlichen Geistes.¹⁰ Seine konkreten pastoral-liturgischen Vorschläge verdeutlichen, dass er das tiefere Verständnis der Liturgie – was das Konzil später mit *participatio conscia* bzw. *conscie/scienter participare* bezeichnen wird – sowohl auf der äußeren Ebene von Sprache und Semantik als auch auf der inneren existenziellen und spirituellen Ebene ansiedelt. Keine dieser Ebenen kann auf die andere reduziert oder durch sie ersetzt werden. Dom Lambert plädiert deshalb sowohl für die umfassende Verbreitung muttersprachlicher Übersetzungen der liturgischen Texte als auch für eine konsequente Orientierung der persönlichen Frömmigkeit der Gläubigen (in und außerhalb des Gottesdienstes) an der kirchlichen Liturgie sowie für eine seelsorgliche Begleitung der Kirchenchöre durch regelmäßige Exerzitien.¹¹

Theologie und Praxis der Zentren der liturgischen Bewegung operationalisieren und präzisieren das bis dato noch etwas unscharfe formale Leitmotiv kirchlich-liturgischer Erneuerung. Als wesentliche Voraussetzung einer verständigen Teilnahme wird die Integration der Muttersprache in die Liturgie erkannt – etwa durch schriftliche oder synchrone Übersetzungen der liturgischen Texte bzw. durch muttersprachliche Vertonungen von Ordinarium und Proprium, aber auch durch Wiederbelebung eigenständiger Gemeindeparts in den verschiedenen Formen der sogenannten Gemeinschaftsmesse.¹² Es ging, wie Balthasar Fischer das einmal schön ausgedrückt hat, um die »Heimholung des Volkes in den Innenraum der Liturgie und ihre geistige Welt«.¹³

In seiner Enzyklika »Mediator Dei«¹⁴ über die heilige Liturgie, in der er auf die bisherigen liturgischen Entwicklungen kritisch reagiert, greift auch

¹⁰ Vgl. Lambert Beauduin, Das eigentliche Gebet der Kirche, in: LJ 9 (1959), 198–202, hier 198.

¹¹ Vgl. Balthasar Fischer, Das »Mechelner Ereignis« vom 23. September 1909. Ein Beitrag zur Geschichte der Liturgischen Bewegung, in: LJ 9 (1959), 203–219, hier 205–210.

¹² Vgl. dazu: Stuffer, Actuosa participatio (s. Anm. 7) 152–154.

¹³ Fischer, Das »Mechelner Ereignis« (s. Anm. 11) 208.

¹⁴ Pius XII., Enzyklika »Mediator Dei« (20.11.1947), in: AAS 39 (1947), 521–595; gekürzt in: DH 3840–3855; deutsche Übersetzung in Anton Rohrbasser (Hg.), Heilslehre der Kirche: Dokumente von Pius IX. bis Pius XII., Freiburg/Schweiz 1953, 133–209.

Pius XII. 1947 den Gedanken der Teilhabe auf. Er stellt die theologische Dimension von *participatio*, *koinonia* und *communicatio* heraus, indem er an altkirchliche eucharistietheologische Konnotationen erinnert: an die Teilnahme der Gläubigen an der Feier des Opfers, an ihre Selbstdarbringung und ihre Teilhabe am Opfer Christi durch den Empfang der Kommunion. Dabei stellt er die Ausbildung einer kirchlichen Gesinnung und die innere Teilnahme der Gläubigen am Geschehen heraus und weist jede Form einer Verunklarung oder Vermischung der verschiedenen liturgischen Rollen und Aufgaben zurück. Er zeigt Zurückhaltung in der Frage, was *actuosa* bedeuten könne und was genau unter Teilhabe – wessen, wovon und warum – zu verstehen ist.

2 Das theologische Fundament: Teilhabe am Priestertum Jesu Christi

Das Konzil bringt wichtige ekklesiologische Klärungen – hier sind besonders die Liturgie- und die Kirchenkonstitution von Bedeutung, die in den für die hier verfolgte Fragestellung relevanten Abschnitten in gewisser Weise zwei Seiten derselben Medaille bilden. »Sacrosanctum Concilium« betont an verschiedenen Stellen die theologische Grundlage der angezielten tätigen, bewussten und vollen Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie der Kirche: Sie sind, wie es z. B. in der Nr. 14,1 unter Rückgriff auf 1 Petr 2,9 heißt, kraft der Taufe dazu berechtigt (*ius*) und verpflichtet (*officium*). Was das ekklesiologisch bedeutet, entfaltet »Lumen Gentium« (LG)¹⁵ ebenfalls unter Rekurs auf 1 Petr 2,9 (und Offb 1,6) durch die Vorstellung des gemeinsamen Priestertums der Gläubigen, das als wahre und volle Teilhabe am Priestertum Jesu Christi entwickelt wird. Die Getauften (und Gefirmten) sind sakramental in die Lebenswirklichkeit Jesu Christi, d. h. in seinen hohepriesterlichen Dienst, eingeschrieben. Sie haben Anteil erhalten an seinem Leben und Amt, sie wurden sakramental zu Priestern, Königen und Propheten geweiht (*consecrantur*, LG 10,1). Die Liturgie als kirchlicher Vollzug des Priestertums Jesu Christi (SC 8) ist darum eine gemeinsame Aufgabe aller, die in diesen Heilsdienst Jesu eingeschrieben worden sind. Die entscheidende Schwelle in der

¹⁵ II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche »Lumen Gentium« (21.11.1964), in: AAS 57 (1965), 5–75.

Zugehörigkeit zu Jesus Christus, dem einzigen Mittler und Hohepriester, verläuft demnach nicht innerkirchlich zwischen Taufe und Amt, sondern entlang der Differenz von Kirche und »Welt«.

Dass die gottesdienstliche Versammlung eine gegliederte Versammlung ist, dass den Trägern des *sacerdotium ministeriale* nichtdelegierbar bestimmte liturgische Vollmachten, Rollen und Aufgaben zukommen, tut diesem grundsätzlichen Gedanken keinen Abbruch. »Das eine wie das andere [Priestertum, J.K.] nämlich nimmt auf eine besondere Weise (*peculiariter modo*) am einen Priestertum Christi teil« (LG 10,2). Aus der je besonderen Art und Weise der Teilhabe am priesterlichen Amt Jesu Christi lassen sich konfessionsspezifische Folgerungen ableiten, die für das Verständnis der tätigen Teilhabe der Gläubigen an der Liturgie der Kirche aufschlussreich sind. Die zentrale Wendung zur Differenzierung des Weiheamtes vom Taufpriestertum aus LG 10 lautet: »*essentia et non gradu tantum differant*« – dem Wesen, also der Sache nach, nicht einfach graduell unterscheiden sich das *sacerdotium commune* und das *sacerdotium ministeriale*. Keines leitet sich, sei es als Vorstufe oder Steigerung, vom anderen ab und keines ist vom anderen delegiert. Weder stammen Möglichkeit und Auftrag (SC 14) der Getauften zur vollen Teilhabe an der Liturgie der Kirche vom Priestertum des Dienstes noch wurzelt das Weihepriestertum in einer Delegation durch die Gemeinde.

Wenn nun das gemeinsame Priestertum der Getauften ihr ursprüngliches In-Christus-Sein, d. h. ihr originäres Kirche-Sein, bezeichnet, dann ist niemand – weder der Kleriker noch die Gemeinschaft der Gläubigen – in seinem jeweiligen priesterlichen Dienst vertretbar.¹⁶ Schon der Liturgiekonstitution ging es nicht (nur) darum, die Frömmigkeit der Gemeinde dem liturgischen Tun des Priesters anzunähern¹⁷ – etwa indem (lediglich) muttersprachliche Übersetzungen als Hilfestellung angeboten würden für ein besseres Verständnis dessen, was der Zelebrant¹⁸ *an Stelle*

¹⁶ Es dürfte lohnenswert sein, von dieser Überlegung her noch einmal die konfessionelle Bestimmung von allgemeinem bzw. gemeinsamem Priestertum durchzubuchstabieren.

¹⁷ »Das Konzil will nicht nur einen inneren Anschluss an die Liturgie fördern und gibt sich deshalb nicht mit Formen zufrieden, in denen die Gemeinde lediglich parallel zum liturgischen Tun des Priesters nichtliturgisch handelt, sondern will eine äußere und innere Beteiligung aller an der liturgischen Feier selbst« (Haunerland, *Participatio actuosa* [s. Anm. 5] 587).

¹⁸ Zur Frage des Subjekts der Liturgie vgl. Kurt Koch, *Die Gemeinde und ihre gottesdienstliche*

der Gemeinde vollzöge. Vielmehr wird die Gemeinde als liturgisch und ekklesiologisch relevante Akteurin wahrgenommen, die zur Wahrnehmung ihrer eigenen liturgischen Rolle befähigt werden soll. »Bei den liturgischen Feiern soll jeder, ob Amtsträger oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das *und all das tun, was ihm selbst* [...] *zukommt*« (SC 28, Hervorhebungen: J.K.). Das betrifft die verschiedenen eigenständigen liturgischen (Laien-)Dienste (vgl. SC 29), aber natürlich auch die Akklamationen und Antworten der Gemeinde (vgl. SC 30) sowie eine angemessene (weder konzertante noch dekorative) Zuordnung chorischer Parts zu den gemeindlichen Gesängen. Weder der Zelebrant noch ein Chor noch diejenigen, die herausgehobene liturgische Laiendienste übernehmen, könnten die Gemeinde in ihrer Ausübung ihres gemeinsamen Priestertums *ersetzen*, indem sie *statt* ihrer beteten und sie damit aus ihrer ureigenen Verantwortung, die sie als Getaufte und Gefirmte übernommen haben, entließen.

In dieser Unvertretbarkeit der Getauften in der Liturgie, dem zentralen Wesensvollzug von Kirche, könnte ein konfessioneller Akzent im katholischen Verständnis von *participatio actuosa* liegen. Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen, also die ekklesiologische Basis ihrer liturgischen Kompetenz, ist in katholischer Lesart ja gerade keine Vervielfachung, Verallgemeinerung oder theologische Einebnung des Amtspriestertums – wer »aus der Taufe gekrochen« ist, ist nicht zugleich Amtspriester, Bischof oder Papst. Er oder sie ist getauft, d. h. Christ in der Gemeinschaft der Christen – eine Würde und Verantwortung, deren Bedeutung gegenwärtig viel zu wenig bewusst ist.¹⁹ Diese Auszeichnung und Herausforderung der kirchlichen Gemeinschaft berechtigt und ersucht alle ihre Glieder zu einer aktiven *participatio in sacris*: zu Bitte, Lob und Dank, zum regelmäßigen und fruchtbaren Empfang der Sakramente, zu einem Leben, das dem priesterlichen Dienst Jesu Christi für die ganze Welt in Gottesdienst und Alltag eine heutige Gestalt gibt (vgl. LG 10,1). Der Anspruch, der damit formuliert wird, ist freilich hoch. »Christliche Existenz muss immer auch

Feier. Ekklesiologische Anmerkungen zum Subjekt der Liturgie, in: StZ 214 (1996), 75–89, der die pastorale und rechtliche Engführung der Liturgie im CIC 1917 auf die Vollmachten des Klerikers »als verhängnisvolle Fehlentwicklungen« (ebd., 76) beurteilt.

¹⁹ Vgl. Elmar Mitterstieler, Unausgeschöpfte Potenziale. Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen, in: IKaZ 41 (2012), 626–633.

liturgische Existenz sein«²⁰ – eine Existenz aus »christlichem Geist« (vgl. SC 14,2), die sich aus einer verständigen, vollen und fruchtbaren, kurz: aktiven Mitfeier der Liturgie speist. Das stellt hohe Anforderungen und erfordert mancherorts sicher auch einen Perspektivwechsel in Pastoral und Katechese. Anliegen müsste es sein, dass die Gläubigen ein Bewusstsein dafür entwickeln (können), selbst Kirche zu sein, also Verantwortung dafür zu tragen, nicht nur diakonisch, sondern auch im gemeinsamen Gebet für das Heil der ganzen Welt einzutreten.

3 Bewusst, verständig und fruchtbar

Participatio der Gläubigen wird in der Liturgiekonstitution immer wieder mit dem Attribut »bewusst« oder »verständig« verbunden (SC 11, 14, 48, 79). Dabei ist durchweg mehr im Blick als die Bereitstellung von Kopien oder Kleinschriften, die helfen, liturgische Texte ihrem Wortlaut nach verstehen oder anhand von Übersetzungen kognitiv nachvollziehen zu können. Bewusste Teilnahme an der Liturgie, bewusster gemeinsamer Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi, gründet in einem ausgebildeten Verstehen der eigenen Rolle, Aufgabe und Verantwortung *als Getaufte*. Aktiv und bewusst Liturgie feiern zu wollen heißt letztlich, aktiv und bewusst als Getaufte leben und Kirche sein zu wollen, deren zentraler Grundvollzug eben die Liturgie ist.²¹ Martin Stuflesser hat das treffend in dem Hinweis zum Ausdruck gebracht, »dass der ›Beginn‹ der Feier der Liturgie [als kirchlichem Wesensvollzug, J.K.] nicht das Eingangsglied ist, sondern die je eigene Taufe«.²²

Ein wichtiger und unverzichtbarer Schritt, um die faktische Entfremdung der individuellen Frömmigkeit der Gläubigen von der liturgischen Feier aufzulösen, war es, ihren sprachlichen Zugang zu erleichtern. Das zeigen die frühen Konnotationen von *participatio actuosa*. Es geschah zu-

²⁰ Haunerland, *Participatio actuosa* (s. Anm. 5) 588.

²¹ »Wie soll, wer sich der fundamentalen Bedeutung der Taufe für seine eigene christliche Existenz nicht bewusst ist, dann ausgerechnet im liturgischen Vollzug das gemeinsame Priestertum aller Getauften für sich entdecken, es aktiv ausüben (= voll und tätig teilnehmen) und für sich spirituell fruchtbar machen?« (Stuflesser, *Actuosa participatio* [s. Anm. 7] 166).

²² Stuflesser, *Actuosa participatio* (s. Anm. 7) 173.

nächst durch Übersetzungen der lateinischen Texte und/oder durch Integration muttersprachlicher Anteile ins Geschehen. Der Abbau sprachbedingter Hürden wurde zu Recht als notwendige *Voraussetzung* zur Ermöglichung innerer Beteiligung wahr- und ernstgenommen. Dass diese notwendige Voraussetzung der *participatio actuosa* der Gläubigen aber noch keine hinreichende war, vermerkte Romano Guardini bereits 1966 in nachdenklicher, sogar skeptischer Weise. Er betonte zu Recht, dass zum »liturgischen Akt« mehr gehört als ein muttersprachlicher Zugang zu den entsprechenden Texten. Ein niedrigschwelliger Textzugang evoziert nicht automatisch innere geistliche Beteiligung der Gläubigen. Ebenso wenig aber entsteht diese ohne Textverständnis, es sei denn um den Preis eines reinen Ästhetizismus und Ritualismus, der kaum mit der Wort- bzw. Logos-Bezogenheit des christlichen Glaubens vereinbar sein dürfte. Die Herausforderung, existenziell in die Semantik und Performanz der Gebete einzutreten,²³ macht Guardini gleichermaßen für die Gemeinde wie für den Zelebranten geltend:

»Solange die liturgischen Handlungen nur objektiv »zelebriert«, die Texte nur lesend »persolviert« werden, geht alles glatt, *weil nichts in den Bereich des eigentlichen religiösen Vollzugs kommt*. Sobald aber der Vorgang den *Ernst des Gebetes* gewinnt, zeigt sich, was in lebendiger Weise nicht mehr realisiert werden kann.«²⁴

Seine Mahnung, für eine ganzheitliche liturgische Bildung, für mystagogische Vertiefung des Glaubens und ein im umfassenden Sinn kirchliches Selbstverständnis der Gläubigen Sorge zu tragen, hat ein halbes Jahrhundert später ebenso wenig an Bedeutung verloren wie seine zunehmende Skepsis, ob »der Mensch des industriellen Zeitalters, der Technik und der durch sie bedingten psychologisch-soziologischen Strukturen [...] zum liturgischen Akt«²⁵ überhaupt fähig sei.

²³ Das hatte etwas metaphorischer schon im 5. Jahrhundert Augustinus betont, der verschiedentlich dazu mahnte, die liturgischen Vollzüge nicht automatisiert auszuführen. Gott wolle Künstler seiner Zeichen, nicht Anstreicher, die, ohne zu wissen, was sie tun, innerlich unbeteiligt Pinselstriche verrichten oder wie vernunftlose Vögel etwas singen, was nicht auch in ihren Herzen klingt. Vgl. Augustinus, Sermo 32,12; Sermo 198,1; ders., Enarrationes in Psalmos 18.II,1.

²⁴ Romano Guardini, Der Kultakt und die gegenwärtige Aufgabe der liturgischen Bildung. Ein Brief, in: ders., Liturgie und liturgische Bildung, Würzburg 1966, 9–18, hier 11 (Hervorhebungen: J.K.).

²⁵ Guardini, Der Kultakt (s. Anm. 24) 16.

Verständlichkeit im vordergründigen Sinn der Wortverständlichkeit ist in heutigen muttersprachlichen Gottesdiensten nicht das Problem. Sprache dient im Gottesdienst aber nicht der neutralen Information oder Erklärung, auf dass symbolische Vollzüge kognitiv nachvollziehbar würden. Die Sprache der Gebete ist kein Untertitel oder informativer Kommentar des Geschehens, sondern eine Dimension des liturgischen Vollzugs selbst.²⁶ Bewusste Teilnahme der Gläubigen erfordert darum, unnötige sprachliche Hürden abzubauen, erschöpft sich aber nicht darin, dass Wortverständlichkeit sichergestellt ist. Der häufig geäußerte Wunsch nach größerer Verständlichkeit der Liturgie rückt damit vor einen weiteren Horizont. Bewusste, verständige Teilhabe wurzelt nicht zuletzt in der Fähigkeit und Bereitschaft derer, die Gottesdienst feiern, sich auf die Semantik und Formensprache der Feier einzulassen: sich in die Sprache der Bibel und in die (Symbol-)Sprache des Glaubens, in die (Körper-)Sprache des Betens, in die Sprache des Raumes und die des Kirchenjahres einzuüben, sich von dieser komplexen Ausdruckswelt herausfordern zu lassen und ein Leben lang an ihr wachsen zu wollen.

»Es kommt darauf an, dass die den Gottesdienst Mitfeiernden jede Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit überwinden und sich hörend und mitdenkend auf die Feier einlassen, sich in ihrem Inneren von ihr ergreifen lassen und sie durch ihr äußeres Mittun, ihr Mitsprechen und -singen mitvollziehen.«²⁷

Damit sind sowohl diejenigen angesprochen, die sich zum Gottesdienst versammeln oder auf die Feier der Sakramente vorbereiten, als auch diejenigen, die in Pastoral und Katechese Verantwortung dafür tragen, dass der Gemeinde vor Ort eine solche Teilnahme auch realbiographisch möglich wird.

Fruchtbar miteinander Liturgie zu feiern ist geistlich anspruchsvoll und voraussetzungsreich. Das war den Konzilsvätern (vgl. SC 9; 11) und denen, die für die nachkonziliare Liturgiereform Verantwortung trugen, bewusst.²⁸ Verständige Teilnahme an der Liturgie der Glaubensgemein-

²⁶ Vgl. dazu die Ausführungen von Richard Schaeffler, *Kleine Sprachlehre des Gebets* (Sammlung Horizonte N.F. 26), Einsiedeln/Trier 1988.

²⁷ Reiner Kaczynski, *Theologischer Kommentar zur Konstitution über die Heilige Liturgie »Sacrosanctum Concilium«*, in: Peter Hünemann/Bernd Jochen Hilberath, *Theologischer Kommentar* (s. Anm. 1) Bd. 2, 1–228, hier 80.

²⁸ Vgl. dazu Albert Gerhards, *Gipfelpunkt und Quelle. Intention und Rezeption der Liturgie-*

schaft Kirche wurzelt in geteilter Erfahrung und Übung. Den gemeinsamen Glauben anamnetisch-epikletisch zu feiern impliziert, sich gemeinsam und bewusst in eine tradierte Erfahrung hineinzustellen, welche den individuellen Erfahrungsraum überschreitet. Der Gottesdienst erschöpft sich nicht darin, Lebenswelten und Erfahrungen unserer Tage rituell abzubilden oder aufzugreifen. In der Liturgie stellt die Gemeinde ihr Hier und Heute in die Gemeinschaft und Überlieferung der ganzen Kirche hinein. Sie wird Teil der Gedächtnisgemeinschaft Kirche.

4 Plena participatio – plena communio

Josef Andreas Jungmann hat in seinem Beitrag zur Festschrift zu Karl Rahners 60. Geburtstag formuliert: »Liturgie ist [...] nichts anderes als die Kirche selbst, die Kirche in ihrer Hinwendung zu Gott im Gebet. Liturgie ist ›Ecclesia orans‹.«²⁹ Liturgie als *Kirche im Vollzug* – das ist eine Beschreibung, die sich auf zentrale Momente des Kirchenverständnisses des II. Vatikanums berufen kann. »Lumen Gentium« entfaltet in verschiedenen Linien die Kirche in Analogie zu den sieben Einzelsakramenten als Zeichen und Werkzeug des Heils, als symbolische Präsenz, als pneumatische Gegenwart des Heilshandelns Gottes. Kirche ist nicht nur eine Institution, die mit dem Instrumentarium der Soziologie hinreichend erfasst werden könnte. Ebenso wenig ist sie in katholischer Perspektive eine rein geistige Größe, die nur instantan präsent würde. Vielmehr stellt sich, so der sakramentale Kirchenbegriff des Konzils (LG 1),³⁰ im Sichtbaren das Unsichtbare dar: Im Zeichen ist die bezeichnete Wirklichkeit, Jesus Christus, real präsent; im konkreten Gefüge der Kirche wirkt der Geist Jesu Christi. Das gilt natürlich für die einzelnen Sakramentenfeiern mit ihrer konstitutiven

konstitution »Sacrosanctum Concilium«, in: Jan-Heiner Tück (Hg.), Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg/Br. u. a. 2012, 107–126, hier 113, und Kaczynski, Theologischer Kommentar (s. Anm. 27) 80.

²⁹ Josef A. Jungmann, Wirkende Kräfte im liturgischen Werden, in: Johann B. Metz u. a. (Hg.), Gott in Welt. Festgabe für Karl Rahner, Bd. 2, Freiburg/Br. u. a. 1964, 229–246, hier 245. Vgl. zu diesem Gedanken auch die eucharistietheologischen Überlegungen von Alexander Schmemmann, Eucharistie. Sakrament des Gottesreichs, Einsiedeln 2005.

³⁰ Vgl. dazu Knop, Dem Christsein Gestalt geben (s. Anm. 6) 299–306.

Verbindung von Wortverkündigung und Symbolhandlung. Das nimmt das Konzil aber auch für die Gemeinschaft der Gläubigen (vgl. LG 33) und ihre Wesensvollzüge in Anspruch: für die gemeinsame Feier des Gottesdienstes (*liturgia*), für Verkündigung und Zeugnis (*martyria*) und für die Werke von Liebe und Gerechtigkeit (*diakonia*).

Getauftsein heißt Kirchesein, und Kirchesein vollzieht sich in besonderer Weise in der Liturgie. Die entscheidende Schwelle für die Möglichkeit voller Teilhabe ist die Taufe bzw. die volle Initiation samt ihrer gläubigen Aneignung, nicht die innerkirchliche Differenz der Ordination. Ein nicht-ordinierter Gläubiger kann daher ebenso voll an der Liturgie der Kirche teilhaben wie der Zelebrant, ohne dass er dazu dessen oder überhaupt einen herausgehobenen liturgischen Dienst übernehmen müsste. Wenn zutrifft, was oben angenommen wurde – dass das Liturgie- und das Kirchenverständnis des Konzils zwei Seiten einer Medaille sind und einander wechselseitig erschließen können – entspricht der *plena participatio* die volle Kirchengliedschaft. *Plena communio* drückt sich in voller Teilnahme am liturgischen Geschehen aus. Folglich entspricht einer gestuften liturgischen Teilhabe gestufte Kirchengliedschaft, sei sie nun biographisch oder konfessionell indiziert. »Sacrosanctum Concilium« stellt mit der Kategorie der fruchtbaren Teilnahme die existenzielle und spirituelle Dimension dieser Zugehörigkeit zur liturgischen Versammlung der Gläubigen heraus: Die Zugehörigkeit zum mystischen Leib Christi hat nicht nur rechtliche, sondern auch religions- und entwicklungspsychologische Dimensionen. Sie will verstanden, erfahren, erlernt, geübt und existenziell angeeignet werden. Die Teilhabe eines Erstkommunionkinds oder jugendlichen Firmilings am Gottesdienst der Kirche wird sich anders gestalten als die eines liturgiegeübten älteren Menschen. Die Teilhabe eines Vorschulkinds an der Liturgie nimmt andere Formen an als die eines erwachsenen Katechumenen. Gestufte Teilhabe eines anderskonfessionellen Christen am katholischen Gottesdienst ist wiederum anders zu beschreiben als die eines voll initiierten, aber der Liturgie entfremdeten Gemeindemitglieds.

Participatio an der Liturgie ist aus systematisch-theologischer Perspektive also Pendant des Kircheseins, liturgische Gestalt der *communio in sacris*. Und wie im sakramentalen Kirchenbegriff eine innere und eine äußere, eine geistig-unsichtbare und eine materiell-sichtbare sowie eine individuelle und eine gemeinschaftliche Dimension ineinandergreifen, so

auch im Begriff der *participatio*. Natürlich ist es wichtig, an die geistliche Dimension des liturgischen Betens zu erinnern und liturgischen Aktionismus zu vermeiden. Aber der christliche Gottesdienst ist als Feier einer Gemeinschaft immer auch ein symbolisches, d. h. sichtbares Tun, Handeln im Zeichen, nicht nur die Summe vieler individueller und innerlich gerichteter Gebete,³¹ mögen sie noch so fromm sein. Es geht darum, sich als Gemeinschaft vom Wort Gottes treffen und vom Gedächtnis seiner Heilstaten formen zu lassen, um zu vollerer Einheit mit Gott und untereinander zu kommen (SC 48) – um Kirche sein zu können, die aus der Liturgie erwächst. Innere Zugehörigkeit am gemeinsamen Gebet drückt sich aus, sie nimmt eine äußerlich erkennbare Gestalt an: in aktiv und bewusst vollzogenen Akklamationen und Antworten, im Psalmengesang, in Antiphonen und Liedern und natürlich in Symbolen und Handlungen, in sprechenden Gesten und Körperhaltungen und im gemeinsamen Schweigen (vgl. SC 30).

5 Aktive Teilhabe: Eintreten in das Paschamysterium

Theologische Mitte des konziliaren Liturgieverständnisses ist das Paschamysterium. Formales Prinzip, *norma primaria* (SC 79) der konziliaren Liturgiereform, ist die *participatio actuosa* der Gläubigen. Dieser Begriff umschreibt die Gestalt und die Möglichkeit der Gläubigen, sich in den zentralen Gehalt, das Pascha Jesu Christi, hineinnehmen zu lassen, also in seinen priesterlichen Dienst und seine Selbsthingabe einzustimmen, mit und durch ihn im Heiligen Geist freimütig vor Gott zu stehen und ihn zu preisen, ihm zu danken, ihn zu bitten. Die Konzentration allen gottesdienstlichen Handelns im Paschamysterium findet Gestalt in der liturgischen Teilhabe der Gläubigen an genau diesem Mysterium. *Participatio actuosa* entspricht dem Konzil zufolge deshalb dem Wesen der Liturgie (SC 14) und ist von dieser inneren Mitte her zu beschreiben. Es handelt sich darum weder um ein Randthema noch um eine pastorale Methode, sondern um die angemessene Gestalt, das Paschamysterium zu feiern. Die Befürchtung, man entferne sich vom Zentrum der Liturgie, wenn

³¹ Vgl. Haunerland, *Participatio actuosa* (s. Anm. 5) 586.

man zu sehr nach der feiernden Gemeinde und ihrer Teilhabe fragte, greift zu kurz.

In dieser angestrebten Entsprechung von Gehalt und Gestalt der Liturgie wird das skizzierte sakramentale Kirchenverständnis des Konzils fruchtbar: Kirche ist kein Selbstzweck, keine heilige Enklave, keine Insel der Seligen. Wenn sie in LG 1 (im analogen Sinn) »Sakrament« genannt wird, dann nicht zuletzt deshalb, weil sie Verantwortung trägt für das Wohl »der anderen«. Denn Jesu priesterlicher Dienst, seine Hingabe am Kreuz, ist ein Dienst zugunsten anderer, ist stellvertretender Dienst. An seinem Gottesdienst bewusst und fruchtbar teilnehmen zu wollen kann darum nicht von der Bereitschaft entbinden, sich auch in sein Pascha einschreiben lassen zu wollen. Die aktive Teilnahme an der Feier der Liturgie darf v.a. aus diesem Grund darum nicht heilsindividualistisch enggeführt oder zugunsten der eigenen Wohlfühl-Balance verzweckt werden. Der Gottesdienst der Kirche orientiert, gerade weil er der Gottesdienst der Getauften ist, diese auf das Kreuz Jesu Christi und von ihm her nach außen – eo ipso auch die *participatio actuosa*. Gottes Heilshandeln am Menschen, symbolisch dargestellt und realisiert in der Feier der Sakramente, v.a. der Eucharistie, orientiert die Gläubigen über sich hinaus auf Jesu Selbsthingabe zum Heil der ganzen Welt. Es schreibt sie in seine Hingabe zugunsten aller Welt hinein (vgl. SC 7; 10–11).³²

Elmar Mitterstieler nennt fünf »authentische priesterliche Vollzüge« des Gottesvolks, die nach dem oben Ausgeführten auch als konkrete Gestalten der aktiven *participatio in sacris*, also der Hineinnahme aller Getauften in den priesterlichen Dienst Jesu Christi, verstanden werden können: den freien Zugang zum Vater, die Selbstgabe der Gläubigen im Gefolge der Hingabe Jesu, den Dienst alltäglicher Vergebung »als sakramentale österliche Wandlungskraft inmitten einer tödlich unversöhnten Welt«, den gemeinsamen Dienst der Verkündigung (der in Anlehnung an das *sacerdotium commune* auch gemeinsames Apostolat genannt werden könnte)³³ und »den Dienst der Vermittlung im fürbittenden Gebet und in unserer Bereitschaft, die Realpräsenz der Liebe Christi in dieser Welt

³² Vgl. Karl-Heinz Menke, Gemeinsames und besonderes Priestertum, in: IKaZ 28 (1999), 330–345.

³³ Vgl. Knop, Dem Christsein Gestalt geben (s. Anm. 6).

zu sein«. ³⁴ Christinnen und Christen stehen als Getaufte, als Zeugen und Boten Jesu Christi, in der Verantwortung, vor Gott für alle Welt einzustehen, für sie einzutreten, in ihrem Namen und in ihren Anliegen zu beten – fürbittend und stellvertretend für alle, die nicht selbst zu beten vermögen. Der biblische Kontext des alten Axioms *lex orandi – lex credendi* (1 Tim 2,1–4) macht das sehr deutlich: Die grundlegende christliche Überzeugung, dass Gott alle Menschen retten und zur Wahrheit führen will, findet ihr liturgisches Pendant darin, dass Christinnen und Christen ihre Verantwortung übernehmen, für alle zu beten und für alle zu hoffen. ³⁵ In allen gemeindlichen Gebetsvollzügen, v. a. im Fürbittgebet, kommt zum Ausdruck, was es heißt, als Getaufter »Zeuge und [...] lebendiges Werkzeug der Sendung der Kirche« (LG 33,2) zu sein, also in die Sakramentalität der ganzen Kirche eingeschrieben zu sein. Diese *participatio actuosa* am Heildienst des Gekreuzigten geschieht in Liturgie und Alltag, in Gebet, Verkündigung und Diakonie, innerlich und äußerlich, verbal, tatkräftig und symbolisch und immer im Dienst der ganzen Welt.

³⁴ Beide Zitate: Mitterstieler, *Unausgeschöpfte Potenziale* (s. Anm. 19) 633; vgl. zum gesamten Abschnitt ebd.

³⁵ Vgl. ausführlich dazu: Julia Knop, »Ut legem credendi lex statuat supplicandi.« Dogmatik und Liturgiewissenschaft im Diskurs um ein altes Axiom, in: LJ 63 (2013), 10–20.